Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
29.10.2020	RP Stuttgart, Ref. 16.3 – Kampfmittelbeseitigungsdienst	Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 32 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der zwischenzeitlich durchgeführten Altlastenbeseitigung erfolgte die notwendige Luftbildauswertung.

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.	
30.10.2020	Polizeipräsidium Offenburg Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr	vielen Dank dafür, dass Sie das Polizeipräsidium Offenburg an der erneuten Offenlegung des Bebauungsplanes „Altes Sägewerksgelände“ in Iffezheim beteiligen. Aus einsatztaktischen Überlegungen empfehlen wir die Erschließung des Geländes über die Hügelsheimer Straße auf eine Zufahrt und eine Ausfahrt zu begrenzen. Beide Anbindungen sollten möglichst einen rechten Winkel zu Hügelsheimer Straße bilden. Das Sichtdreieck ist in diesem Bereich zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe, gemessen ab Fahrbahnrand der Kreisstraße, von Bebauung, Bepflanzung und sonstigen sichtbeeinträchtigenden Gegenständen freizuhalten.	Die Ein- und Ausfahrt für DRK und Feuerwehr über die „Hügelheimer Straße“ und die Sichtdreiecke werden in den Zeichnerischen Teil und in die Bebauungsvorschriften aufgenommen. Auf Grund der beengten Grundstücksituation ist eine Beschränkung der Zu- und Abfahrten nicht möglich. Etwaige organisatorische Maßnahmen wie Gefahrenbeschilderung oder Tempobegrenzung sind im Rahmen der weiteren Umsetzung abzustimmen.

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
03.11.2020	LRA Rastatt	**Straßenverkehrsamt**	
		die vorgelegten Planunterlagen wurden von Seiten der Straßenbauverwaltung und dem Straßenverkehrsamt überprüft. Aus straßenbaulicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan „Altes Sägewerkgelände“ (2. Offenlage) in Iffezheim.	Kenntnisnahme
		Des Weiteren schließen sich das Straßenbauamt und das Straßenverkehrsamt den Ausführungen in der Stellungnahme des Polizeipräsidium Offenburg vom 30.10.2020 in vollem Umfang an.	Kenntnisnahme
05.11.2020	Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG)	für die Beteiligung an der erneuten Offenlage bedanken wir uns. Wir begrüßen die Berücksichtigung der Freihaltetrasse für die Stadtbahn. Die Planung, insbesondere das Baufenster in Wechselwirkung mit der Freihaltetrasse wurde zwischen dem Vorhabensträger und der AVG abgestimmt, den per Mail vom 11.03.2020 dargelegten Anforderungen sehen wir Rechnung getragen. Die AVG stimmt den Änderungen der Unterlagen der zweiten Offenlage zu, wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und ebenfalls an einem noch folgenden Bauantragsverfahren.	Kenntnisnahme Eine weitere Beteiligung erfolgt.
19.11.2020	Stadtwerke Baden-Baden	Von Seiten der Stadtwerke Baden-Baden bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.	Kenntnisnahme
		Wir bitten Sie die Stadtwerke Baden-Baden/Abteilung Planung in eventuell weitere Planungsschritte frühzeitig einzubinden.	Erfolgt so

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		Vor Beginn von Bautätigkeiten muss unbedingt eine Planauskunft bei den Stadtwerken Baden-Baden eingeholt werden (planauskunft@swbad.de).	Erfolgt so
23.11.2020	RP Freiburg, Abt. 9, Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Beigefügt übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum o.g. Vorhaben. Beachten Sie bitte unser Merkblatt, welches ebenfalls als Anlage beigefügt ist. **Merkblatt siehe Anlage dieser Aufstellung!** Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-05130 vom 26.06.2019 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Das Merkblatt wird beachtet.
		Stellungnahme vom 26.06.2019: ***3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken*** ***Geotechnik*** *Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.*	Abwägungsvorschlag der Stellungnahme vom 26.06.2019 *Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.*

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:	
		Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Hochflutsand mit unbekannter Mächtigkeit. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und unter „Hinweise“ in den Textteil aufgenommen.*
		Boden	
		Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
		Mineralische Rohstoffe	
		Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
		Grundwasser	
		Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
		Bergbau	
		Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen. ***Geotopschutz*** *Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.* ***Geotopschutz*** *Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.* ***Allgemeine Hinweise*** *Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.* *Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* *Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und unter „Hinweise“ in den Textteil aufgenommen.*
03.12.2020	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrhauses und eines DRK-Depots geschaffen werden.	Kenntnisnahme

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		Das Plangebiet wird durchschnitten von der im Regionalplan dargestellten Freihaltetrasse der angedachten Stadtbahnverbindung Nordanschluss Baden-Airpark.	Kenntnisnahme
		In unserer Stellungnahme vom 17.07.2019 hatten wir die Beachtung der rechtlichen und funktionalen Voraussetzungen für einen Stadtbahnbetrieb als Voraussetzung für unsere Zustimmung zur Planung genannt. Demnach ist eine Überbauung der Freihaltetrasse nicht möglich, eine temporäre Nutzung durch Außenanlagen jedoch denkbar.	Kenntnisnahme
		Die Abgrenzung des Baufensters für die Feuerwache und das DRK-Depot erfolgte im Hinblick auf die Belange der Freihaltetrasse der Stadtbahn in Abstimmung mit der AVG.	Kenntnisnahme
		Wir stimmen dem Bebauungsplan zu.	Kenntnisnahme
		Wir danken der Gemeinde Iffezheim für die frühzeitige Einbindung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein in die Planüberlegungen und begrüßen insbesondere den erfolgreichen Abstimmungsprozesses mit den berührten Planungsträgern und Behörden.	Kenntnisnahme
09.12.2020	LRA Rastatt	**I. Baurecht**	
		1. Die Ein- und Ausfahrt ist laut zeichnerischem Teil über die Freihaltetrasse für die angedachte Stadtbahnverbindung Nordanschluss Baden-Airpark	Die Ein- und Ausfahrt für DRK und Feuerwehr über die „Hügelheimer Straße“ wird in den Zeichnerischen Teil und in die Bebauungsvorschriften aufgenommen. Die Zufahrt über die Freihaltefläche entfällt.

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		dargestellt. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, da nur aus der Begründung hervorgeht, dass die Erschließung unmittelbar über die Hügelsheimer Straße geplant ist. 2. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. 3. Hinweis: Gemäß §8a des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSGBW) besteht bei Neubau von Nichtwohngebäuden die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, wenn der Bauantrag ab dem 01. Januar 2022 gestellt wird. Gegebenenfalls sollte dies bereits für mögliche Dachaufbauten in den planungsrechtlichen Festsetzungen oder örtlichen Bauvorschriften berücksichtigt werden.	Erfolgt so. Kenntnisnahme
	LRA Rastatt	**II. Naturschutz** Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage von Iffezheim. Das Verfahren wird nach §13a BauGB durchgeführt. Somit sind kein Umweltbericht und keine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erforderlich. Ein artenschutzrechtliches Konfliktpotential besteht aus unserer Sicht an dem Standort nicht, obwohl das Gebiet für Reptilien (Eidechsen) potentiell geeignete Strukturen aufweist. Wir empfehlen deshalb einen zeitnahen Beginn der Erdarbeiten, spätestens im Jahr 2021. Sollte dies nicht durchführbar sein, muss die mögliche Einwanderung der Tiere durch einen Reptilienzaun sicher ausgeschlossen werden, wobei Lage und Ausgestaltung des Zaunes mit uns abzustimmen ist.	Kenntnisnahme und Beachtung bei der weiteren Umsetzung.

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		Die Festsetzung, dass die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grün- und Gartenflächen zu nutzen sind, wird begrüßt.	Kenntnisnahme
	LRA Rastatt	**III. Umweltamt** **Gewerbeaufsicht (Immissionsschutz)**	
		Die Gewerbeaufsicht äußerte bereits mit Stellungnahme vom 25. Juni 2019 Bedenken aus immissionsschutzrechtlicher Sicht. Die Gemeinde Iffezheim als Planungsträger hat daraufhin per mail vom 27. Mai 2020 (Frau Kraft, Bauamtsleitung) um Rücksprache gebeten, damit „... Sie [Anm.: Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht] eine positive Stellungnahme abgeben können.“ In dem am 4. Juni 2020 von Herrn Münch (Umweltamt, Abteilung Gewerbeaufsicht) mit Frau Kraft geführten Telefonat wurde die immissionsschutzrechtliche Problematik nochmals erläutert. Herr Münch hat erneut die Erstellung einer gutachterlichen Schallimmissionsprognose gefordert. Im Hinblick auf den von Seiten der Gewerbeaufsicht kritisch zu beurteilenden Standort wurde die Beauftragung einer akkreditierten Messstelle gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) empfohlen. Als Dienstleistung hat Herr Münch mit Frau Kraft eine Internetrecherche auf der Website www.resymesa.de durchgeführt. Bei den nun vorgelegten Planunterlagen zum B-Plan (Planungsstand 5. Oktober 2020) sind jedoch keinerlei (gutachterliche) Aussagen zum Lärm-Immissionsschutz ersichtlich.	Zwischenzeitlich wurden Abstimmungsgespräche mit der Immissionsschutzbehörde geführt. Die hier vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden zurückgestellt und nicht mehr aufrechtgehalten. Folgender Auflagenvorbehalt wird in die Baugenehmigung mit aufgenommen: Die Gemeinde Iffezheim hat mitgeteilt, dass die Feuerwehr zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr in den vergangenen Jahre nur jeweils 5,4 Nachteinsätze pro Jahr hatte. Daher kann der maßgebliche Immissionswert nachts eingehalten werden, wenn sich wie vorliegend die durchschnittliche Einsatzzahl auf max. 10 seltene Ereignisse pro Jahr nach Nr. 7.2 TA Lärm beschränkt. Das Vorhaben ist daher immissionschutzrechtlich grundsätzlich zulässig.

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		Gemäß §50 BImSchG ist vom Planungsträger zu gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen - hier durch Geräusche - auf die schutzbedürftige Nachbarschaft in der umgebenden Wohnbebauung ausgeschlossen werden. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom Juni 2019 ausgeführt, ist zu befürchten, dass insbesondere im Nachtzeitraum die zulässigen Immissionsrichtwerte überschritten werden. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen daher **erhebliche Bedenken** zum vorgelegten Bebauungsplan. Wir weisen darauf hin, dass bei der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung sämtliche Anlagengeräusche der Nutzer, d.h. ebenfalls Feuerwehreinsätze in der Nachtzeit, zu beurteilen sind. Ebenso ist die Vorbelastung zu berücksichtigen. Des Weiteren sind konkrete Immissionsschutzmaßnahmen vor dem Hintergrund des §22 BImSchG aufzuzeigen, z.B. Gebäudeanordnung, Nutzung von Räumlichkeiten, Anordnung der Stellplätze, Erstellung von Lärmschutzwänden, Einschränkung der Übungszeiten.	Für den Fall der Erhöhung der nächtlichen Einsatzzahlen und etwaiger Lärmbeschwerden wird folgender Auflagenvorbehalt als Nebenbestimmung der Baugenehmigung vorgeschlagen: „Die Anordnung baulicher und organisatorischer Maßnahmen (z.B. alarmgesteuerte Ampeln, Verhaltensregeln) zum Lärmschutz insbesondere zur Nachtzeit bleibt vorbehalten.“
		Bodenschutz/Altlasten **hier: Altlasten**	
		Die Gemeinde Iffezheim plant auf dem ehemaligen Sägewerksgelände ein Gebäude für die Feuerwehr und für gesundheitliche Zwecke (DRK) zu errichten.	Kenntnisnahme

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		Im Rahmen einer geo- und umwelttechnischen Boden- und Baugrunduntersuchung im Jahr 2017 wurde festgestellt, dass der oberflächennah anstehende Boden zum größten Teil im abfallrechtlichen Sinne nicht frei verwertbar ist, da Bodenbelastungen bis > Z2 ermittelt wurden.	Kenntnisnahme
		Auf Basis der Untersuchungsergebnisse wurde von der Gemeinde Iffezheim entschieden, die oberflächennahen, schadstoffverdächtigen Böden im Vorfeld des Bauvorhabens zu entfernen. Der Abtrag der schadstoffverdächtigen Böden erfolgte im August 2019. Die Entsorgung der angefallenen, entsorgungsbedürftigen Materialien erfolgte im März 2020.	Kenntnisnahme
		Nach Abtrag der schadstoffverdächtigen Bodenmaterialien wurde das Grundstück mit Hilfe von flächengemittelten Sohlbeprobungen auf eventuell noch vorhandene Restbelastungen überprüft. Überschreitungen von Prüfwerten wurden nicht ermittelt, so dass aus altlastenrechtlicher Sicht kein weiter Handlungsbedarf besteht.	Kenntnisnahme
		Das Grundstück wurde im September 2020 altlastenrechtlich mit dem Handlungsbedarf „A“ = Ausgeschieden neu bewertet und ist somit **aus dem Altlastenkataster ausgeschieden.**	Kenntnisnahme
	LRA Rastatt	**IV. Landwirtschaftsamt**	
		Die Gemeinde Iffezheim plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die Schaffung der Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrhauses und	Kenntnisnahme

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		eines DRK-Depots. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung, von der agrarstrukturelle Belange nicht berührt werden. Daher bestehen keine agrarstrukturellen Bedenken. Sollten entgegen den bisherigen Planungen planexterne Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden, ist das Landwirtschaftsamt gemäß §15 Abs. 6 NatSchG BW zu beteiligen.	
	LRA Rastatt	**VI. Straßenbauamt** Auf die Stellungnahme vom 27. Juli 2019 wird verwiesen. Diese hat weiterhin Bestand. Stellungnahme vom 27.07.2019: *Gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Da die K3730 an den Bebauungsplan angrenzt, bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die zukünftige Zufahrtssituation mit dem Straßenbauamt Rastatt abzustimmen ist und technisch genehmigt werden muss.*	Kenntnisnahme Abwägungsvorschlag der Stellungnahme vom 27.07.2019 *Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung erfolgt im Rahmen der weiteren Umsetzung.*
	LRA Rastatt	**VIII. Abfallwirtschaftsbetrieb** Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt (AWB) wiederholt im Folgenden die in seiner Stellungnahme vom Juni 2019 formulierten Empfehlungen:	Kenntnisnahme

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		- Der AWB macht darauf aufmerksam, dass die im Plangebiet künftig genutzten Abfallbehälter (Feuerwehr, DRK) zu den jeweiligen Leerungen von den Nutzern am Rand der „Hügelsheimer Straße nahe der Zu- bzw. Ausfahrt bereitzustellen sind.	Kenntnisnahme
		- Der AWB empfiehlt, für diesen Zweck eine ebene, befestigte und für die Zahl und Größe der Behälter ausreichend bemessene Stellfläche einzurichten.	Kenntnisnahme Wird im Zuge der Folgeplanung beachtet.

Folgende Behörden haben erklärt, dass sie nicht berührt werden bzw. keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben:

29.10.2020	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
30.10.2020	Stadtplanung, Stadt Baden-Baden
02.11.2020	Regionalbusverkehr Südwest GmbH (RVS)
04.11.2020	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr
09.11.2020	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5 - Ref. 53.1 + 53.2
16.11.2020	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
17.11.2020	Handwerkskammer Karlsruhe
18.11.2020	Vodafon BW GmbH
04.12.2020	IHK Karlsruhe
09.12.2020	LRA Rastatt, Umweltamt – Wasserwirtschaft – Abwasserbeseitigung
09.12.2020	LRA Rastatt, Umweltamt – Wasserwirtschaft – Grundstücksentwässerung
09.12.2020	LRA Rastatt, Amt für Flurneuordnung, Geoinformation und Vermessung
09.12.2020	LRA Rastatt, Kreisbrandmeister I Löschwasserversorgung
11.12.2020	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen

Freiburg, den 26. November 2021

Architekturbüro Thiele
Thomas Thiele, Dipl.-Ing. Freier Architekt
Engesserstraße 4a, 79108 Freiburg

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

LGRB REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

6 Anzeigepflicht für Bohrungen

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb
- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities &VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities &VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (http://maps.lgrb-bw.de).

Unsere Tätigkeit als TöB -Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung- haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter https://lgrb-bw.de/Newsletter/.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2020_07_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!